OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500826/2/BL/ZeM

Datum:
Linz, 21. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde von Dr. M S, vertreten durch G L W-Z Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 18. September 2023, GZ: BHBR/923040022148/23, betreffend Zurückweisung eines Einspruches betreffend einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes und Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 10.07.2023, GZ: BHBR/923040022148/23, warf die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vor, im Zeitraum vom 08.07.2023 bis 10.07.2023 an der Mauer des S, Grst. Nr. x, x, nicht gefährliche Abfälle und zwar einen vollen 90 Liter Müllsack mit Restmüll (Tetra Pak, Fastfood-Verpackungen, Essensreste etc.) abgelagert und diesen Abfall somit entgegen § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 außerhalb von für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten behandelt zu haben. Wegen Verletzung der § 2 Abs. 1 Z 1 und § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 verhängte die belangte Behörde gemäß § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 eine Geldstrafe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) über die Bf. Diese Strafverfügung wurde der Bf mittels RSb am 13.07.2023 zugestellt.

I.2. Mit dem am 28.07.2023 bei der belangten Behörde per E-Mail eingelangten Schriftsatz erhob die Bf durch ihren Rechtsvertreter Einspruch gegen die Strafverfügung, in dem im Wesentlichen begründet ausgeführt wird, dass die Bf das ihr in der Strafverfügung vorgeworfene Verhalten nicht gesetzt, insbesondere keinen Müllsack mit Restmüll an der Mauer des „*S*“, Grst. Nr. x, x, abgelagert habe. Die Bf beantragte daher die Strafverfügung ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und der Bf eine Ermahnung zu erteilen, in eventu die Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß bzw. tat- und schuldangemessen herabzusetzen.

I.3. Mit dem am 08.08.2023 zugestellten Verspätungsvorbehalt vom 31.07.2023 wies die belangte Behörde die Bf darauf hin, dass die Strafverfügung bereits am 13.07.2023 zugestellt worden sei und die zweiwöchige Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen sei.

I.4. Mit dem am 10.08.2023 bei der belangten Behörde per E-Mail eingelangten Schriftsatz ihrer Rechtsvertretung stellte die Bf einen Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Einspruchsfrist.

Den Wiedereinsetzungsantrag begründete die Bf damit, dass im gegenständlichen Fall von der Bf unmittelbar nach Behebung der Strafverfügung ein entsprechender Antrag an deren Rechtsschutzversicherung versandt worden sei, welche allerdings erst 10 Tage später ohne einen Hinweis auf die laufende Frist gegenständliche Strafverfügung zur weiteren Bearbeitung an die einschreitende Rechtsanwaltskanzlei weitergeleitet habe. Zum Zeitpunkt der Zustellung dieses E-Mails sei sowohl die Rechtsvertretung der Bf als auch dessen Kanzleiassistentin nicht in der Kanzlei anwesend gewesen, sodass dieses E-Mail erst am darauffolgenden Tag

bearbeitet hätte werden können. Von der Rechtsvertretung sei unmittelbar nach Erhalt des E-Mails und somit am Folgetag ein entsprechendes Rechtsmittel erhoben worden. Die Bf treffe daher kein Verschulden – bzw. auch im Hinblick auf eine allfällige Zurechnung deren Rechtsschutzversicherung – lediglich ein minderer Grad des Versehens, da die späte Weiterleitung/Beauftragung einer Anwaltskanzlei als unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zu qualifizieren sei. Die Bf hätte alles in ihrer Macht Stehende unternommen, um zeitgerecht einen Einspruch zu erheben, und hätte sie keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer bzw. die späte Weiterleitung der entsprechenden Strafverfügung durch ihre Rechtsschutzversicherung gehabt.

I.5. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 18.09.2023, GZ: BHBR/923040022148/23, wurde der Einspruch der Bf vom 28.07.2023 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde (I.2.) als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt I) und der Wiedereinsetzungsantrag der Bf vom 10.08.2023 gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen diese Strafverfügung (I.4.) als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt II).

Die Zurückweisung des Einspruches begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die angefochtene Strafverfügung am 13.07.2023 von der Bf übernommen worden sei. Da die Einspruchsfrist zwei Wochen beträgt, hätte der Einspruch spätestens am 27.07.2023 bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Tatsächlich sei der Einspruch aber erst am 28.08.2023 um 15:53 Uhr per E-Mail übermittelt worden.

Die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass entgegen den Ausführungen der Bf zum Zeitpunkt des Einlangens des E-Mails der Rechtsschutzversicherung sehr wohl eine Mitarbeiterin des Rechtsvertreters in der Kanzlei anwesend gewesen sei, welche jedoch offensichtlich das E-Mail nicht gelesen und weitere Veranlassungen getroffen habe. Ein beruflich rechtskundiger Parteienvertreter habe seine Kanzlei so zu organisieren, dass nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen sei. Dazu gehöre auch, dass der Parteienvertreter seine Kanzleimitarbeiter entsprechend anweist, den E-Mail Eingang ständig zu beobachten. Wenn dies, aus welchen Gründen auch immer, unterbleibt, würde dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden darstellen.

I.6. Mit Schriftsatz vom 16.10.2023 erhob die Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 18.09.2023 (I.5.) die verfahrensgegenständliche Beschwerde und beantragte darin, den Bescheid aufzuheben und dem Antrag auf Wiedereinsetzung Folge zu geben bzw. den Einspruch als nicht verspätet anzuerkennen und der belangten Behörde die Einleitung des Ermittlungsverfahrens aufzutragen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Als Beschwerdegrund wurde die unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die belangte Behörde geltend gemacht, wobei zusammengefasst ausgeführt wurde, dass die Kanzlei der Rechtsvertretung der Bf ordnungsgemäß organisiert sei, da täglich Post und E-Mails überwacht und kontrolliert werden würden. Im gegenständlichen Fall sei allerdings am Nachmittag lediglich jene Kanzleikraft anwesend gewesen, welche mit der Übertragung von Diktaten befasst und beauftragt sei. Selbst wenn diese das E-Mail geöffnet hätte – was nicht zu ihren Aufgaben gehören würde – hätte dies nichts an der Tatsache geändert, dass die Rechtsvertretung der Bf nicht in der Kanzlei anwesend gewesen sei, sodass auch an diesem Tag gar kein Einspruch mehr verfasst hätte werden können. Es würde daher kein Fehler des einschreitenden Rechtsanwalts bzw. seiner Assistentinnen vorliegen, da weder ein Überwachungs- noch Organisationsverschulden gegeben sei. Angesichts der Verlässlichkeit und Bewährung der Kanzleikräfte der Rechtsvertretung der Bf sowie der korrekten Kanzleiorganisation würden daher die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen.

I.7. Mit Schreiben vom 23.10.2023 legte die belangte Behörde die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Da sich die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe bereits aus dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergeben (müssen), ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt. Zudem werden in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Zudem richtet sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid (Zurückweisung des Einspruches und Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), sodass auch aus diesem Grund von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG), zumal auch keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die mittels RSb versandte Strafverfügung der belangten Behörde vom 10.07.2023, GZ: BHBR/923040022148/23, wurde von der Bf am 13.07.2023 (am ersten Tag der Abholfrist) übernommen [Rückschein auf Seite 16 im Behördenakt].

II.2.2. Mit E-Mail vom 17.07.2023 beauftragte die Bf im Zuge einer Schadensmeldung ihre Rechtsschutzversicherung mit dem gegenständlichen Rechtsfall [E-Mail der Bf auf Seite 50 im Behördenakt]. Mit E-Mail vom 27.07.2023 um 14:59 Uhr beauftragte die Rechtsschutzversicherung den Rechtsanwalt Dr. A L d G L W-Z Rechtsanwälte GmbH mit dem gegenständlichen Rechtsfall der Bf [E-Mail auf Seite 45 im Behördenakt].

II.2.3. Zum Zeitpunkt des Einlangens dieses E-Mails am Donnerstag, 27.07.2023 war weder der Rechtsanwalt Dr. A L noch die Kanzleiassistentin J Z, die mit dem Post- bzw. E-Mail Eingang der Kanzlei betraut ist, im Kanzleibüro anwesend. Im Büro anwesend war die Kanzleiassistentin S S, welche im Büro hauptsächlich für Diktate und Schreibarbeiten zuständig ist [ZV Zeugin J Z auf Seite 82 f im Behördenakt], nicht aber mit dem Post- bzw. E-Mail Eingang der Kanzlei befasst ist [Mitteilung der Rechtsvertretung vom 15.09.2023 auf Seite 91 f im Behördenakt].

II.2.4. Dass am 27.07.2023 von der Rechtsschutzversicherung an den Rechtsanwalt Dr. A L gesendete E-Mail wurde am Freitag, 28.07.2023 bearbeitet und wurde an diesem Tag um 15:53 Uhr von diesem als Rechtsvertreter der Bf per E-Mail ein Einspruch gegen die Strafverfügung (II.1.1.) bei der belangten Behörde eingebracht [Wiedereinsetzungsantrag vom 10.08.2023 auf Seite 40 ff im Behördenakt].

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl. I Nr. 88/2023 lauten wie folgt:

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37

zweiter Satz, § 39 Abs. 3 bis 5, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

III.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 88/2023 lauten wie folgt:

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:
1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung

teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

§ 72. (1) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
(2) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung wird die Frist zur Anfechtung des infolge der Versäumung erlassenen Bescheides nicht verlängert.
(3) Hat eine Partei Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung beantragt und gegen den Bescheid Berufung eingelegt, so ist auf die Erledigung der Berufung erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen worden ist.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

Gegenstand des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens ist die Frage, ob einerseits die Zurückweisung des Einspruchs der Bf als verspätet, als auch andererseits die Abweisung des Antrags der Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die versäumte Frist des Einspruchs gegen die Strafverfügung rechtskonform erfolgten.

III.3. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

III.3.1. Die Bf beantragte aufgrund der Versäumung der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 10.07.2023 (I.1.) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gemäß § 24 VStG ist § 71 AVG betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

III.3.2. Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss nach Abs. 2 par. cit. binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Im Sinne des Abs. 3 par. cit. hat die Partei im Fall der Versäumung einer Frist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG ist nur gegen die Versäumung einer verfahrensrechtlichen Frist zulässig. Es muss sich also um eine Frist handeln, durch die die Möglichkeit, in einem anhängigen Verwaltungsverfahren eine Handlung mit prozessualen Rechtswirkungen zu setzen, zeitlich beschränkt wird, daher nach deren Ablauf die Verfahrenshandlung nicht mehr zulässig ist (vgl. etwa VwGH 24.06.1993, 93/06/0053). Da es sich bei den Rechtsmittelfristen des AVG, des VStG und des VwGVG um verfahrensrechtliche Fristen handelt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 14), liegt im gegenständlichen Fall – der Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung – eine verfahrensrechtliche Frist vor, gegen die ein Wiedereinsetzungsantrag zulässig ist.

III.3.3. Weitere Voraussetzung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Versäumen einer Frist. Demnach kann der Wiedereinsetzungsantrag erst dann gestellt werden, wenn die Frist, deren Versäumung mit dem Antrag geltend gemacht wird, bereits abgelaufen ist (vgl. VwGH 23.02.1993, 92/07/0177). Eine Versäumung kann jedoch nur dann eintreten, wenn die Zustellung des Schriftstückes rechtswirksam erfolgt ist. Verfahrensgegenständlich liegt eindeutig eine rechtswirksame Zustellung der Strafverfügung vor sowie auch unzweifelhaft von einem Versäumen der Einspruchsfrist gegen diese auszugehen ist: Die Strafverfügung wurde der Bf unbestritten am Donnerstag, 13.07.2023 zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete daher mit Donnerstag, 27.07.2023. Diese Frist wurde von der Bf versäumt, da sie bis zum Ablauf des 27.07.2023 keinen Einspruch erhoben hat.

III.3.4. Durch die Versäumung der Frist muss die Partei zudem einen Rechtsnachteil erlitten haben (vgl. VwGH 17.11.1981, 2551/80; 07.10.1993, 92/01/0864). In concreto liegt ein solcher Rechtsnachteil vor, wenn die Partei die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels versäumt hat (VwGH 26.05.1981, 3516/80). Somit ist auch diese Prozessvoraussetzung im gegenständlichen Fall gegeben.

III.3.5. Da die oben ausgeführten Prozessvoraussetzungen zweifelsfrei gegeben sind, ist in weiterer Folge entscheidend, ob die Bf durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Einspruchsfrist gehindert wurde (§ 71 Abs. 1 AVG).

III.3.6. Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund die Bf (bzw. Antragstellerin) den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft diese die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das sie an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Zudem trifft die Bf (bzw. Antragstellerin) die Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. etwa VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als „Ereignis“ nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit“ – anzusehen (vgl. VwSlg. 10.325 A/1980; 13.353 A/1991; VwGH 27.01.1981, 0122/80 mwN). Demnach zählt zu den Ereignissen iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG unter anderem auch ein Vergessen oder Versehen (vgl. VwSlg. 11.439 A/1984; VwGH 31.03.2005, 2005/07/0020; 04.10.2018, Ra 2018/22/0191), wobei auch das Versehen der Kanzleiangestellten eines Rechtsanwalts davon erfasst ist (vgl. VwSlg. 9024 A/1976).

Das Ereignis muss für das Versäumen der Frist außerdem kausal sein, die Wiedereinsetzungswerberin muss daher dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten (vgl. VwGH 20.11.1980, 3315/78 mwN).

Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für die Wiedereinsetzungswerberin entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.

III.3.7. Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 10.08.2023 macht die Bf geltend, dass sie unmittelbar nach Behebung der Strafverfügung einen entsprechenden Antrag an ihre Rechtsschutzversicherung versandt habe, diese allerdings erst 10 Tage später ohne einen Hinweis auf die laufende Frist gegenständliche Strafverfügung zur weiteren Bearbeitung per E-Mail an die einschreitende Rechtsanwaltskanzlei weitergeleitet habe. Zum Zeitpunkt der Zustellung dieses E-Mails am Donnerstag, 27.07.2023 (letzter Tag der Einspruchsfrist) sei sowohl der Rechtsanwalt Dr. A L als auch dessen für den Posteingang zuständige Kanzleiassistentin nicht in der Kanzlei anwesend gewesen, sodass dieses E-Mail erst am darauffolgenden Tag bearbeitet werden hätte können. Bei der späten Weiterleitung/Beauftragung einer Anwaltskanzlei handle es sich daher um ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, an dem die Bf kein Verschulden bzw. lediglich ein minderer Grad des Versehens treffen würde. Die Bf hätte insbesondere alles in ihrer Macht Stehende unternommen, um zeitgerecht einen Einspruch zu erheben, und hätte sie keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer bzw. die späte Weiterleitung der entsprechenden Strafverfügung durch ihre Rechtsschutzversicherung gehabt.

Dieser vorgebrachte Umstand war auch für das Versäumen der Frist kausal. Denn hätte die Rechtsschutzversicherung die Schadensmeldung der Bf nicht erst am Nachmittag des letzten Tages der Einspruchsfrist an den Rechtsanwalt weitergeleitet, hätte der Rechtsanwalt – der grundsätzlich täglich den Posteingang der Kanzlei bearbeitet – auf die Schadensmeldung reagieren und den Einspruch noch fristgerecht und nicht erst am Freitag, 28.07.2023 bei der belangten Behörde einbringen können.

III.3.8. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte (VwSlg. 9024 A/1976 mwN). Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen“ einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf“ (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 38). Der Verwaltungsgerichtshof anerkennt in seiner Rechtsprechung, dass Kommunikationsprobleme zwischen einer Partei und ihrem Rechtsvertreter bzw. eine verzögerte Erledigung durch die Rechtsschutzversicherung grundsätzlich als unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis im Sinne des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG angesehen werden können (vgl. VwGH 23.05.2001, 2001/06/0036). Die späte Weiterleitung des Schadensfalles an die einzuschreitende Rechtsanwaltskanzlei erst um 14:59 Uhr des letzten Tages der Einspruchsfrist (und 10 Tage nach der Schadensmeldung durch die Bf) kann daher als ein solches unvorhergesehenes Ereignis qualifiziert werden. Das Vorliegen eines unvorhergesehenen Ereignisses kann für sich alleine jedoch noch zu keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen.

III.3.9. Nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Rechtsprechung leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (vgl. VwGH 17.05.1990, 90/06/0062; 19.05.1994, 94/18/0226; 13.12.2011, 2011/22/0301), somit wenn die Wiedereinsetzungswerberin einen Fehler begangen hat, welcher gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft (vgl. VwGH 22.11.1996, 95/17/0112; 23.05.2001, 99/06/0039; 01.06.2006, 2005/07/0044).

Das Verschulden eines Vertreters ist dem der vertretenen Wiedereinsetzungswerberin gleichzuhalten, d.h. das Verschulden des Vertreters ist so zu behandeln, als ob es der Bf selbst unterlaufen wäre (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 44). An berufliche rechtskundige Parteienvertreter ist jedoch bei dieser Beurteilung ein strengerer Maßstab hinsichtlich einer auffallenden Sorglosigkeit zu stellen (vgl. VwGH 20.10.1998, 98/21/0149; 11.06.2003, 2003/10/0114; 23.06.2008, 2008/05/0122).

Die Bf bzw. ihr Vertreter haben nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wird (vgl. VwGH 23.05.2001, 2001/06/0036).

III.3.10. Die belangte Behörde führt in ihrer Begründung aus, dass ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter seine Kanzlei so zu organisieren habe, dass nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist. Dazu würde auch gehören, dass der Parteienvertreter seine Kanzleimitarbeiter entsprechend anweist, den E-Mail Eingang ständig zu beobachten. Wenn dies, aus welchen Gründen auch immer, unterbleibt, würde dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden darstellen. Zum Zeitpunkt des Einlangens des E-Mails der Rechtsschutzversicherung sei eine Mitarbeiterin der Kanzlei anwesend gewesen, welche jedoch das E-Mail nicht gelesen und keine weiteren Veranlassungen getroffen habe. Es seien damit die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mangels „minderer Grad des Versehens“ nicht erfüllt.

III.3.11. Als das E-Mail der Rechtsschutzversicherung am Donnerstag, 27.07.2023 um 14:59 Uhr bei der Rechtsvertretung der Bf einlangte, war weder der Rechtsanwalt Dr. A L noch die für den Posteingang zuständige Kanzleiassistentin J Z in der Kanzlei anwesend, sondern nur die Kanzleiassistentin S S, welche jedoch nicht mit der Bearbeitung des Posteingangs betraut ist.

III.3.12. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat ein berufsmäßiger Parteienvertreter im Zusammenhang mit der Einhaltung von Fristen und Terminen ein Mindestmaß an Sorgfalt zu beachten sowie eine möglichst effiziente Organisation einzurichten, um zu verhindern, dass es zu Fristversäumnissen kommt. Vor allem im Falle einer Abwesenheit von der Kanzlei ist nach dem Verfassungsgerichtshof eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass einlangende Schriftstücke dem Parteienvertreter auch zukommen. Insbesondere hat sich der Rechtsvertreter nach seiner Rückkehr einen Überblick über die während seiner Abwesenheit eingelangte Post zu verschaffen. Unterlässt er dies, stellt das einen Sorgfaltsverstoß dar, der über einen minderen Grad des Versehens hinausgeht (vgl. VfGH 22.09.2017, E 1635/2017).

Auch der Verwaltungsgerichtshof legt in seiner Rechtsprechung einen strengen Maßstab an die Sorgfaltspflicht eines berufsmäßigen Parteienvertreters an. Gleichzeitig hält er aber fest, dass die Anforderungen an die Kanzleiorganisation nicht überspannt werden dürfen (vgl. VwGH 08.09.2010, 2010/08/0114).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Rechtsanwalt die eingehende Post jedenfalls täglich der erforderlichen Kontrolle zu unterstellen, um Unzukömmlichkeiten bei der Anmerkung des Zustelldatums zu vermeiden. Ist er überhaupt einen ganzen Tag dienstlich abwesend, so hat er, sofern er nicht einen Vertreter betraut hat, am darauffolgenden Arbeitstag die Fristen betreffenden

Poststücke einer besonders sorgfältigen Prüfung hinsichtlich des Tages des Einlaufes zu unterziehen (vgl. VwGH 08.07.1992, 92/03/0093).

III.3.13. Der Umstand, dass sich die Rechtsvertretung der Bf zum Zeitpunkt des E-Mail Eingangs nicht in der Kanzlei befand und auch für diese Zeit der Abwesenheit keinen Vertreter betraut hat, begründet grundsätzlich noch kein Organisationsverschulden. Der Posteingang der Rechtsvertretung der Bf wird täglich zumindest einmal von der dafür zuständigen Kanzleiassistentin bzw. der Rechtsvertretung bearbeitet. Dies wird auch glaubhaft dargestellt, als das am Donnerstag, 27.07.2023 um 14:59 Uhr eingelangte E-Mail am nächsten Tag umgehend bearbeitet wurde, nämlich indem im Namen der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung bei der belangten Behörde erhoben wurde. Der Rechtsvertretung der Bf ist daher kein Organisationsverschulden im Hinblick auf die Organisation der Kanzlei vorzuwerfen. Dahingehend ist die Rechtsansicht der belangten Behörde verfehlt.

III.3.14. An dieser Stelle ist anzumerken, dass ein einem Rechtsvertreter widerfahrenes Ereignis nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund darstellt, wenn es für diesen selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und ihn – unter Zugrundelegung eines strengeren Maßstabes betreffend die Sorgfaltspflichten – an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (vgl. VwGH 19.09.2016, Ra 2016/11/0098 mwN). Im Wiedereinsetzungsantrag macht die Bf (bzw. Antragstellerin) jedoch geltend, dass die späte Weiterleitung der Schadensmeldung an die Rechtsvertretung der Bf durch die Rechtsschutzversicherung ein für die Bf selbst unvorhergesehenes Ereignis darstelle, an dem sie kein bzw. lediglich ein minderer Grad des Versehens treffen würde.

Die Bf übersieht in diesem Zusammenhang aber, dass sie sich nicht nur ein allfälliges Verschulden ihrer mit dem Rechtsfall beauftragten Rechtsvertretung, sondern auch ein mögliches Verschulden der Rechtsschutzversicherung zurechnen lassen muss.

III.3.15. Wird eine Person von der Partei bloß „beauftragt“, eine Bescheidausfertigung dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zu übergeben, damit dieser dagegen ein Rechtsmittel ergreifen kann, ist diese Person als Bote zu qualifizieren. Das Verschulden des Boten ist im Unterschied zum Verschulden des Vertreters nicht einem Verschulden der Partei gleichzusetzen, d.h. die Partei muss sich das Verschulden des Boten nicht zurechnen lassen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 47). Die Rechtsschutzversicherung kann jedoch nicht bloß als Bote verstanden werden. Wurde nämlich von der Partei eine Person damit beauftragt, einen Anwalt damit zu betrauen, im Namen der Partei rechtzeitig ein Rechtsmittel einzubringen, ist ein Bevollmächtigungsverhältnis iSd § 1002 ABGB zustande gekommen. Daher kommt einer Person, der es überlassen ist, die ihr erforderlich erscheinenden Schritte zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei zu veranlassen, nicht die Funktion eines Boten, sondern die eines Vertreters zu, dessen Verschulden der Partei

gleichzusetzen ist. Auch wenn die Person einen Rechtsanwalt mit der Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei beauftragt, ist sie Vertreter, weil sie dem Anwalt nicht bloß eine Erklärung (Botschaft) überbringt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 48). Die Rechtsschutzversicherung handelt folglich als Vertreter der Bf (vgl. VwGH 23.05.2001, 2001/06/0036; LVwG Vorarlberg 07.07.2014, LVwG-1-1042/E11-2013), weshalb ein Verschulden der Rechtsschutzversicherung dem Verschulden der vertretenen Wiedereinsetzungswerberin gleichzusetzen ist.

III.3.16. Bei Rechtsschutzversicherungen ist hinsichtlich der für eine allfällige Wiedereinsetzung maßgeblichen Frage einer auffallenden Sorglosigkeit (wie etwa mangelndes Evidenthalten von Fristen) ein zur Judikatur betreffend berufliche Parteienvertreter vergleichbarer strenger Maßstab anzulegen, zumal diese auch täglich mit Behörden- und Gerichtsverfahren und damit mit der Einhaltung von Fristen konfrontiert sind.

III.3.17. Es wurden von Bf-Seite keine Umstände dargetan, warum der Auftrag zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung erst 10 Tage nach Einlangen der Schadensmeldung und somit am Nachmittag des letzten Tages der Einspruchsfrist weitergeleitet wurde. Vielmehr wird in der Beschwerde ausgeführt, dass durch die Rechtsschutzversicherung auch keine Vorankündigung oder Mitteilung erfolgte, dass am letzten Tag der Einspruchsfrist eine Beauftragung zur Erhebung eines Einspruchs erfolgen werde. Ebenso wird nicht dargelegt, dass die Bf selbst gegenüber der Rechtsschutzversicherung entsprechende Maßnahmen gesetzt hätte, die die Einhaltung der zweiwöchigen Einspruchsfrist gesichert hätte (vgl. VwGH 23.05.2001, 2001/06/0036).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertritt die Ansicht, dass eine Rechtsschutzversicherung, die beauftragt ist, für die Bf einen Rechtsanwalt mit der Erhebung eines Rechtsmittels zu betrauen, sorglos handelt, wenn sie kein Kontrollsystem eingerichtet hat, bei dem die jeweiligen Fristen von gemeldeten Rechtsfällen vorgemerkt und ständig kontrolliert werden. Von Seiten der Bf wurde nie behauptet, dass eine Fristenkontrolle durch die Rechtsschutzversicherung stattgefunden hätte. Die Tatsache, dass die Schadensmeldung am Nachmittag des letzten Tages der Einspruchsfrist beim beauftragten Rechtsanwalt einlangte, deutet auf das Gegenteil hin. Die Bf behauptet in ihrem Wiedereinsetzungsantrag nur, alles in ihrer Macht Stehende getan zu haben, indem sie zeitnah nach Bescheidzustellung die Rechtsschutzversicherung in Form der Schadensmeldung mit dem Fall beauftragte. Der Bf ist jedoch auch ein Verschulden ihrer Rechtsschutzversicherung zuzurechnen. Da von einer Rechtsschutzversicherung ein erhöhtes Maß an Sorgfalt verlangt werden darf, hätte diese ein Kontrollsystem einzurichten, in dessen Rahmen eingehende Schadensfälle unmittelbar nach dem Eingang auf allfällige (Rechtsmittel-)fristen geprüft werden. Es entspricht der Kernaufgabe einer Rechtsschutzversicherung im Interesse ihrer Kunden Schadensmeldungen, die aufgrund einer Fristgebundenheit besonders dringlich sind, zu filtern und sodann möglichst

rasch einen entsprechenden Rechtsanwalt mit der Bearbeitung des Falles zu beauftragen. Es ist der Rechtsschutzversicherung daher als den Grad eines minderen Versehens übersteigendes Verschuldens zur Last zu legen, wenn die Einspruchsfrist deswegen versäumt wurde, weil der Auftrag zur Einbringung eines Einspruches um 14:59 Uhr am letzten Tag der Einspruchsfrist (und 10 Tage nach der Schadensmeldung) an den beauftragten Rechtsanwalt weitergeleitet wurde, insbesondere ohne diesen zuvor bereits auf die Dringlichkeit hinzuweisen oder ohne vorab zu klären, ob dieser den Auftrag trotz der späten Weiterleitung überhaupt fristgerecht wahrnehmen kann.

III.3.18. In gleicher Weise ist es aber iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Bf selbst anzulasten, dass sie sich nach der Schadensmeldung an die Rechtsschutzversicherung in der Folge nicht einmal etwa durch einen telefonischen Anruf von der rechtzeitigen Weiterleitung ihres Auftrages an einen Rechtsanwalt überzeugt hat (vgl. VwGH 23.05.2001, 2001/06/0036). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch einem Wiedereinsetzungswerber auffallende Sorglosigkeit attestiert, wenn der Vertreter – weil er bisher ins Verfahren nicht involviert war – vom angefochtenen Bescheid keine Kenntnis hatte und von der Partei durch eine unbescheinigte Postsendung mit der Erhebung eines Rechtsmittels beauftragt wurde, ohne dass sich die Partei in der Folge etwa telefonisch vergewissert hätte, ob die Sendung angekommen und der Vertreter zur Einbringung des Rechtsmittels bereit sei (VwGH 27.06.1991, 90/06/0191). Auch der Bf ist vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes daher ein den Grad eines minderen Versehens übersteigendes Verschulden zur Last zu legen, weshalb die vorliegende Verfristung des Einspruches der Bf bzw. ihrer Vertretung insgesamt nicht nur auf Grund eines minderen Grades des Versehens verursacht wurde.

III.3.19. Zusammengefasst kann also entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gegenständlich nicht mehr von einem minderen Grad des Versehens im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG gesprochen werden, da die Rechtsschutzversicherung als Vertreterin der Bf es unterlassen hat, ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten, um fristgebundene Schadensmeldungen rechtzeitig an den jeweiligen Rechtsanwalt weiterzuleiten und dieses Verschulden der Bf selbst zuzurechnen ist. Damit hat die Rechtsschutzversicherung die erforderliche und ihr als rechtskundige, berufsmäßige Vertreterin auch unzweifelhaft zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen. Die Bf hat daher aufgrund des ihr zurechenbaren Verhaltens ihrer Rechtsschutzversicherung als ihre Vertreterin jedenfalls ein Verschulden an der Versäumung der Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 10.07.2023 zu vertreten, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt. Dieses Verschulden der Bf steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG entgegen, sodass die belangte Behörde den Wiedereinsetzungsantrag der Bf im Ergebnis zu Recht nicht bewilligt hat.

III.3.20. Mangels Vorliegens der inhaltlichen Voraussetzungen aufgrund eines den minderen Grad des Versehens im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG übersteigenden Verschuldens war die Beschwerde in diesem Punkt daher als unbegründet abzuweisen.

III.4. Zurückweisung des Einspruchs als verspätet:

III.4.1. Nach § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (§ 49 Abs. 2 VStG).

III.4.2. Gemäß § 24 VStG gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren, soweit sich aus dem VStG nichts anderes ergibt. Damit sind auch in diesem Verfahren die Bestimmungen der Fristen gemäß §§ 32 f AVG anzuwenden. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert (§ 33 Abs. 1 AVG).

III.4.3. Die Strafverfügung wurde der Bf unbestritten und nachweislich am Donnerstag, 13.07.2023 zugestellt. Die zweiwöchige Beschwerdefrist endet daher mit Ablauf des 27.07.2023 (Donnerstag). Der am Freitag, 28.07.2023 um 15:53 Uhr per E-Mail bei der belangten Behörde eingelangte Einspruch war somit verspätet. Die belangte Behörde hatte daher spruchgemäß zu entscheiden und den Einspruch als verspätet zurückzuweisen. Die von der Bf erhobene Beschwerde ist daher auch dahingehend als unbegründet abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und deren Voraussetzungen. Die Rechtslage zu diesem Themenbereich ist eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall einschlägigen zentralen Fragen – wie in der rechtlichen Beurteilung

zitiert und dargelegt – zahlreiche einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang